



Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen      Unser Zeichen      Bearbeiter/in  
600.308/000 AMI-GStBAK-wi    Günter Krapf      Tel **501 65** Fax **501 65**      Datum  
DW 2468 DW 2683      10.04.2012  
2-V/1/201

## Bundesgesetz, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird, nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

### Grundsätzliche Anmerkung

Gemäß den Erläuterungen greift der Entwurf in wesentlichen Teilen den vorläufigen Bericht der beim Bundeskanzleramt eingerichteten Arbeitsgruppe „Struktur- und Rechtsfragen“ auf. Es sind aber noch zwei zusätzliche Arbeitsgruppen tätig, die zu den Themen „Bildung und Sprache“ und „Regional- und Wirtschaftspolitik“ bis Ende 2012 Ergebnisse vorlegen werden. Die Bundesarbeitskammer regt an, die Abschlussberichte sämtlicher Arbeitsgruppen abzuwarten, um gegebenenfalls deren Ergebnisse in die Novelle einfließen zu lassen.

### Zusammenfassung:

Aus der Sicht der Bundesarbeitskammer sollten im vorliegenden Entwurf vor allem folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Die Möglichkeit der Nebenintervention repräsentativer Vereinigungen soll auf Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission ausgedehnt werden.
- Um zukünftige Auffassungsdivergenzen zu vermeiden, sollte der Begriff „repräsentative Vereinigung“ näher definiert werden.
- Die Beratung der Bundesregierung sollte als gesetzliche Zuständigkeit der Volksgruppenbeiräte erhalten bleiben.
- Stärkere Verankerung des Gendergedankens bei der Bestellung der Volksgruppenbeiräte.

- Stärkere Betonung des Wunsches, topografische Aufschriften in der Volksgruppensprache auch dort anzubringen, wo dies gesetzlich nicht ausdrücklich vorgeschrieben, sachlich aber gerechtfertigt ist.

Zu den Regelungen im Detail:

#### § 1 Abs. 5

Der Entwurf sieht die Möglichkeit vor, dass bei Verstößen gegen das Gleichbehandlungsge-  
setz (GIBG) aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe der/die betroffene Angehörige  
der Volksgruppe verlangen kann, dass einem Rechtsstreit zur Durchsetzung von Ansprü-  
chen nach dem GIBG eine repräsentative Vereinigung als Nebenintervent beitritt.

Die Verwendung des Begriffes „Rechtsstreit“ lässt darauf schließen, dass ausschließlich bei  
gerichtlicher Anhängigmachung von Verstößen gegen das GIBG die Teilnahme einer reprä-  
sentativen Vereinigung als Nebenintervent möglich sein soll. Da zwecks Vermeidung von  
Gerichtsverfahren häufig die Gleichbehandlungskommission angerufen wird, um das allfällige  
Vorliegen einer Diskriminierung festzustellen, wird angeregt, die Möglichkeit der Bezie-  
hung einer repräsentativen Vereinigung im Sinne einer Nebenintervention auch für Verfah-  
ren vor der Gleichbehandlungskommission möglich zu machen.

Der Bundesarbeitskammer erscheint wesentlich, dass in diesem Zusammenhang der Begriff  
„repräsentative Vereinigung“ näher definiert wird, um auszuschließen, dass im Falle des  
Beitritts einer Vereinigung als Nebenintervent das Gericht im Einzelfall die Frage zu klä-  
ren hat, ob eine bestimmte Vereinigung als repräsentative Vereinigung gilt und als Nebenin-  
tervent zugelassen wird. Andernfalls könnte es zu unterschiedlichen Auffassungen kom-  
men, ob die notwendige Repräsentativität einer Vereinigung in Bezug auf eine bestimmte  
Volksgruppe vorliegt und wäre die Beurteilung des Gerichtes nicht vorhersehbar.

Eine Vereinigung wird nur dann als repräsentativ gelten können, wenn sie einen bestimmten  
Prozentsatz der Angehörigen einer Volksgruppe vertritt. Zumindest in den Erläuterungen  
sollten die entsprechenden Kriterien enthalten sein, zumal der Begriff der „repräsentativen  
Vereinigung“ auch an anderer Stelle des Gesetzes vorkommt.

#### § 2

Die Zuständigkeit der Volksgruppenbeiräte umfasst in der derzeit geltenden Fassung des  
Volksgruppengesetzes insbesondere auch die Beratung der Bundesregierung und der Bun-  
desminister. Dieser gesetzliche Beratungsauftrag erscheint durchaus sinnvoll und geht über  
die im § 2 Abs 2 des Entwurfes genannten Agenden (z.B. Erstattung von Berichten und Stel-  
lungnahmen) hinaus. Es wird daher angeregt, die Beratung der Bundesregierung und der  
Bundesminister weiterhin explizit zur Aufgabe der Volksgruppenbeiräte zu erklären.

Hinsichtlich der Bestellung der Mitglieder der Volksgruppenbeiräte ist es ein besonderes Anliegen der Bundesarbeitskammer, dass eine nach Geschlechtern ausgewogene Zusammensetzung dieses Gremiums sicher gestellt ist. Zwar sieht § 4 Abs. 1 vor, dass sich die vorschlagsberechtigten Organisationen und die Bundesregierung bei der Erstellung der Vorschläge bzw. Auswahl der Mitglieder um eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu bemühen hat. Unseres Erachtens sollten die vorschlagsberechtigten Organisationen jedenfalls dazu verpflichtet werden, zumindest zur Hälfte Frauen für die Volksgruppenbeiräte vorzuschlagen. Die Volksgruppenbeiräte müssten wiederum zumindest zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Eine derartige Regelung muss auch für die Vorsitzbestellung (Stellvertretung) aufgenommen werden, damit eine nach Geschlechtern ausgewogene Besetzung des geplanten Forums der Volksgruppenbeiräte gewährleistet ist. Nur durch eine verpflichtende Frauenquote ist sichergestellt, dass Fraueninteressen auch in die jeweiligen Volksgruppen betreffenden Angelegenheiten in ausreichendem Maß Berücksichtigung finden.

Gegen den geplanten Bestellmodus wurde überdies der Einwand erhoben, dass der Bundesregierung bei Bestellung der Beiratsmitglieder eine zu große Freiheit eingeräumt wird. Tatsächlich unterliegt die Bundesregierung bei Auswahl der Mitglieder aus den Vorschlägen repräsentativer Vereinigungen keinerlei Bindung. Daher wäre auch in diesem Zusammenhang wichtig, dass der Begriff „repräsentative Vereinigung“ näher definiert wird, um sicherzustellen, dass die Besetzung der Volksgruppenbeiräte das Meinungsspektrum der Volksgruppe wiedergibt und die Beiräte tatsächlich ein repräsentatives Abbild der Volksgruppe darstellen.

## § 12

Der Entwurf sieht vor, dass die Gebietskörperschaften und sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts *tunlichst* über die in diesem Gesetz geregelten Verpflichtungen hinaus topographische und andere Aufschriften und Bezeichnungen zwei- oder mehrsprachig anbringen sollen. Die Bundesarbeitskammer regt an, auf den Terminus *tunlichst* zu verzichten, um diesem Wunsch mehr Nachdruck zu verleihen.

Wir ersuchen darum, unsere Anregungen zu berücksichtigen.

Herbert Tumpel  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner  
iA des Direktors  
F.d.R.d.A.